



AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN IM RAHMEN DER FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) IM BEREICH DER TRANSEUROPÄISCHEN TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Die Förderung der Internetanbindung in Kommunen: WiFi4EU (WiFi4EU-2018-1)

1. HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG

Der allgemeine Kontext dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen ist in den Abschnitten 2.3.2 und 4 des geänderten Arbeitsprogramms 2017 von CEF Telecom¹ und des Arbeitsprogramms 2018 von CEF Telecom², wie auf der WiFi4EU-Seite der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) veröffentlicht³, definiert. Hintergrund und Begründung dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen sind in Abschnitt 4.1.1 des Arbeitsprogramms 2017 und des Arbeitsprogramms 2018 definiert.

Für die Zwecke dieser Aufforderung wird eine vereinfachte Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags („Gutschein“) gewährt.

2. PRIORITÄTEN UND ZIELE

2.1 Prioritäre Ergebnisse

Die prioritären Ergebnisse dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen sind in Abschnitt 4.1.2 des Arbeitsprogramms 2017 und des Arbeitsprogramms 2018 definiert.

Die WiFi4EU-Initiative ist ein Förderprogramm, mit dem Anwohnern und Besuchern in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens ein hochwertiger Internetzugang ermöglicht werden soll.

¹ Geändertes Arbeitsprogramm 2017 von CEF Telecom – Durchführungsbeschluss C(2017) 7732 der Kommission. Siehe auch die Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen (Text von Bedeutung für den EWR): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R1953>

² Durchführungsbeschluss C(2018) 568 der Kommission.

³ <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

Eine solche lokale drahtlose Netzanbindung, die kostenlos und diskriminierungsfrei ist, soll zur Überbrückung der digitalen Kluft beitragen, insbesondere in Gemeinschaften, in denen die digitalen Kompetenzen schwächer ausgeprägt sind, im ländlichen Raum und in abgelegenen Gegenden.

Sie sollte ferner den Zugang zu Onlinediensten verbessern, die zu einer Steigerung der Lebensqualität in lokalen Gemeinschaften beitragen, indem der Zugang zu Diensten, z. B. elektronischen Gesundheits- und Behördendiensten, erleichtert wird, indem die Inklusion im digitalen Bereich ermöglicht wird, z. B. durch Computer- und Internetkurse, und indem die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort, die im Bereich digitaler Produkte und Dienstleistungen Innovationen schaffen, begünstigt wird.

2.2 ERWARTETE ERGEBNISSE DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Der Nutzen und die erwarteten Ergebnisse dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen sind in Abschnitt 4.1.2 des Arbeitsprogramms 2017 und des Arbeitsprogramms 2018 definiert. Im Rahmen dieser Aufforderung werden voraussichtlich 2800 Gutscheine vergeben.

3. ZEITPLAN

Beginn der Einreichungsfrist	7. November 2018 (13:00:00 MEZ)
Ende der Einreichungsfrist	9. November 2018 (17:00:00 MEZ)
Bewertung der Anträge	November 2018 (indikativ)
Konsultation des CEF-Ausschusses	November 2018 (indikativ)
Treffen der Auswahlentscheidung	Dezember 2018 (indikativ)
Vorbereitung und Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen	Dezember 2018 (indikativ)

4. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MITTEL

Der auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für die WiFi4EU-Initiative zuzuweisende Richtbetrag beläuft sich auf 42 Mio. EUR. Der Betrag jedes zuzuweisenden Gutscheins beläuft sich auf 15 000 EUR in Form einer Pauschale.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER ANTRÄGE

Für die Zulässigkeit der Anträge gelten folgende vier Voraussetzungen:

1. Die Anträge können ausschließlich **elektronisch** über das WiFi4EU-Portal⁴ **eingereicht werden.**

⁴ <https://www.wifi4eu.eu/#/home>

2. Die Anträge müssen mit dem **EU Login Konto**⁵ eingereicht werden, das mit der **Registrierung der Gemeinde verbunden ist**.

3. Die Anträge müssen **vollständig** sein, d. h., sie müssen die beiden folgenden (lesbaren) Dokumente enthalten, die im WiFi4EU-Portal hochzuladen sind:

1. Formblatt zum Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (d. h. des Bürgermeisters/Gemeindeoberhaupt) zum Antrag (einschließlich Kopie des Personalausweises/Reisepasses)⁶;
2. Kopie des Ernennungsakts des gesetzlichen Vertreters

4. Die Anträge müssen **nach Beginn der Aufforderung und vor Ablauf der in Abschnitt 3 genannten Einreichungsfrist** eingereicht werden.

Sie können Ihren Antrag nur dann über das WiFi4EU-Portal einreichen, wenn die beiden oben genannten Dokumente im Portal hochgeladen wurden.

Per E-Mail oder Post eingereichte Anträge oder Teile davon sind nicht zulässig.

Während der gesamten Laufzeit der Initiative kann jeder Begünstigte nur einen einzigen Gutschein einsetzen.

6. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

6.1 Förderfähige Antragsteller

Im Einklang mit dem geänderten Arbeitsprogramm 2017 und dem Arbeitsprogramm 2018 dürfen nur Kommunen/Gemeinden oder Gemeindeverbände (im Auftrag ihrer Mitglieder) aus den EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen Anträge einreichen⁷. Die Antragsteller müssen auf der Liste⁸ förderfähiger Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung vom Datum der Veröffentlichung der Aufforderung aufgeführt sein⁹.

⁵ Weitere Informationen zur Einrichtung eines EU Login-Benutzerkontos erhalten Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/cas>.

⁶ Dieses Formblatt kann hier heruntergeladen werden: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

⁷ Gemäß Abschnitt 5.3.1 des geänderten Arbeitsprogramms 2017 können Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, mit denselben Rechten, Pflichten und Voraussetzungen wie Mitgliedstaaten der EU an der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen teilnehmen, auch wenn dies nicht ausdrücklich so im Text des Arbeitsprogramms erwähnt wird.

⁸ Siehe: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/list-eligible-entities-wifi4eus-first-call>

⁹ Gemäß Artikel 9 Absatz 1a der CEF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1316>) kann der betreffende Mitgliedstaat, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und zu umgehen, dass für jeden Antragsteller im Vorfeld der Aufforderung eine Zustimmung eingeholt werden muss, vorab Kategorien von Begünstigten (Gemeinden oder Gemeindeverbände) gemäß Abschnitt 5.4 des geänderten Arbeitsprogramms 2017 zustimmen; andernfalls informiert er die Kommission entsprechend.

NB: Gemeindeverbände können Anträge im Namen ihrer Mitglieder, d. h. einer oder mehrerer Gemeinden, stellen. Gemeindeverbände selbst können keinen Gutschein erhalten. Nur einzelne Gemeinden können die Gutscheine einsetzen.



Für Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich: Bitte beachten Sie, dass die Förderfähigkeitskriterien während der *gesamten* Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich währenddessen aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen) oder Sie müssen sich gemäß Artikel II.16.3.1 Buchstabe a (*Änderung der rechtlichen Verhältnisse aufseiten des Begünstigten*) der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen¹⁰.

6.2 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der WiFi4EU-Initiative sollen Maßnahmen gefördert werden, die

- 1) von Gemeinden umgesetzt werden, die die Einrichtung von lokalen drahtlosen Zugangspunkten an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen oder im Freien planen und beaufsichtigen und dabei folgende Verpflichtungen eingehen müssen:
 - a) Einrichtung des voll funktionsfähigen WiFi4EU-Netzes für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Bestätigung durch die Agentur (wie in Artikel 4.2 der Finanzhilfvereinbarung beschrieben);
 - b) Neukonfigurierung des WiFi4EU-Netzes, um es in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 6.2.1¹¹ an das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem anzubinden.

- 2) hohe Breitbandgeschwindigkeiten bieten, die Nutzern das Erlebnis eines hochwertigen Internetzugangs ermöglichen, der
 - a) kostenlos, diskriminierungsfrei und einfach zugänglich ist und auf der neuesten und besten verfügbaren Technologie beruht, mit der den Nutzern eine Hochgeschwindigkeitsanbindung zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) mit dem Zugang zu innovativen digitalen Dienstleistungen verbunden ist, die denen entsprechen, die über digitale Dienstinfrastrukturen angeboten werden;
 - c) im Interesse der Zugänglichkeit Zugang zu den Diensten mindestens in den einschlägigen Sprachen des jeweiligen Mitgliedstaats und nach Möglichkeit auch in anderen Amtssprachen der EU bereitstellt;
 - d) in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens bereitgestellt wird, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien im öffentlichen Leben von Kommunen.

¹⁰ Die Muster-Finanzhilfvereinbarung ist auf der Webseite der Aufforderung verfügbar: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

¹¹ Das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem wird voraussichtlich in den kommenden drei Jahren in Betrieb genommen.

- 3) die von der Kommission bereitzustellende gemeinsame visuelle Identität verwenden (*siehe Abschnitt 11*);
- 4) mit der Verpflichtung einhergehen, die erforderliche Ausrüstung und damit verbundene Installationsdienste nach geltendem Recht zu beschaffen, um die WiFi-Zugangspunkte an Orten einzurichten, an denen es noch keine ähnlichen kostenlosen WiFi- oder WLAN-Angebote gibt.

Der WiFi4EU-Gutschein dient der Finanzierung der folgenden Maßnahmen:

- a) Installation eines völlig neuen öffentlichen WiFi-Netzes;
- b) Aufrüstung eines bestehenden öffentlichen WiFi-Netzes;
- c) Erweiterung der Reichweite eines bestehenden öffentlichen WiFi-Netzes.

6.2.1 Anforderungen an die Konfigurierung und Verbindung von WiFi4EU-Netzen mit dem Überwachungssystem der Europäischen Kommission

Nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 4 stellt der Begünstigte sicher, dass die mit einem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkte ausschließlich die WiFi4EU-SSID übertragen und dass die in Punkt 6.2.4 festgelegten Verpflichtungen uneingeschränkt gelten.

Der Begünstigte gewährleistet, dass das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID ein offenes Netz ist und dass keinerlei Authentifizierungsinformationen (z. B. Passwort) für die Verbindung mit ihm erforderlich sind. Wenn der Benutzer mit dem Netz verbunden ist, gewährleistet der Begünstigte, dass das WiFi4EU-Netz mit dem WiFi4EU-SSID ein HTTPS Captive Portal anzeigt, bevor dem Nutzer der Zugang zum Internet ermöglicht wird.

Sofern die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht nichts anderes vorschreiben, darf der Zugang zum Internet über die WiFi4EU-SSID im Captive Portal keine Registrierung oder Authentifizierung erfordern und wird durch einen einzigen Klick auf eine entsprechende Schaltfläche im Captive Portal hergestellt.

Der Begünstigte kann ab Beginn der Phase I eigenverantwortlich eine zusätzliche SSID für gemäß Punkt 6.2.1.2 angemessen gesicherte Verbindungen übertragen. Der Begünstigte kann ferner eine zusätzliche SSID verwenden, sofern diese nur zum internen Gebrauch des Begünstigten bestimmt ist und die Qualität der der Öffentlichkeit angebotenen Dienste nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. In beiden Fällen unterscheidet der Begünstigte solche SSID von der offenen WiFi4EU-SSID angemessen und stellt sicher, dass die Verpflichtungen gemäß den Punkten 6.2.3 und 6.2.4 in vollem Umfang gelten.

Bei nicht mit dem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkten kann der Begünstigte ebenfalls die WiFi4EU-SSID (als einzige SSID oder parallel zu einer bestehenden lokalen SSID) übertragen. Der Begünstigte stellt sicher, dass zumindest für die Verbindung der Endnutzer mit der WiFi4EU-SSID die in den Punkten 6.2.3 und 6.2.4 sowie in Punkt 6.2.1 genannten Auflagen in vollem Umfang gelten.

Die Anbindung an das Überwachungssystem der Kommission soll in zwei Phasen umgesetzt werden.

6.2.1.1 Phase I

Für die Registrierung, Authentifizierung, Autorisierung und Verwaltung der Nutzer ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

Der Begünstigte gewährleistet die Einhaltung folgender Anforderungen für das Captive Portal in der WiFi4EU-SSID:

- a) Das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID muss als Schnittstelle für die Nutzer ein HTTPS Captive Portal (Vorschaltseite) verwenden.

Das Captive Portal muss einen Zeitraum für die automatische Erkennung zuvor angemeldeter Nutzer enthalten, sodass das es bei einer erneuten Verbindung nicht wieder angezeigt wird. Dieser Zeitraum wird automatisch jeden Tag um 0:00 Uhr zurückgesetzt oder umfasst maximal zwölf Stunden.

- b) Der Domain-Name des HTTPS Captive Portal ist klassisch (keine IDNs) und enthält die Buchstaben a bis z, die Zahlen 0 bis 9 oder Bindestriche (-).
- c) Visuelle Identität: Das Captive Portal muss die visuelle WiFi4EU-Identität verwenden.
- d) In das Captive Portal muss ein Tracking-Code eingebettet werden, der es der Agentur ermöglicht, das WiFi4EU-Netz aus der Ferne zu überwachen.

Die Anleitung zur Installation dieses Codes ist unter folgendem Link verfügbar: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>. Mit dem Code werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Er dient dazu, die Anzahl der Nutzer, die sich mit dem WiFi4EU-Netz verbinden, zu erfassen, die visuelle WiFi4EU-Identität zu laden und zu überprüfen, ob diese richtig dargestellt wird.

- e) Das Captive Portal muss einen Haftungsausschluss (Disclaimer) enthalten, durch den die Nutzer frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass WiFi4EU ein offenes, allgemein zugängliches Netz ist. Der Haftungsausschluss sollte auch die vorsorglichen Empfehlungen enthalten, die beim Zugang zum Internet über solche Netze üblich sind.

Der Begünstigte kann mehrere, mit demselben Gutschein finanzierte WiFi4EU-Netze einrichten, jedes davon mit einem anderen Domain-Namen und einem anderen Captive Portal. Die Verpflichtung nach Artikel 9 der Finanzhilfvereinbarung, der zufolge das WiFi4EU-Netz für einen Zeitraum von drei Jahren nach Überprüfung durch die Agentur eingerichtet werden muss, gilt für alle WiFi4EU-Netze, die mit demselben Gutschein finanziert wurden.

Phase I läuft, bis der Begünstigte eine Mitteilung darüber erhält, dass Phase II aktiviert wurde. Sobald die Mitteilung beim Begünstigten eingegangen ist, ist er gemäß Artikel 9 der Finanzhilfvereinbarung verpflichtet, die Konfiguration des Netzes innerhalb des angegebenen Zeitrahmens entsprechend den in Punkt 6.2.1 genannten Anforderungen, wie in der Mitteilung näher erläutert, anzupassen.

6.2.1.2 Phase II

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein gesichertes Authentifizierungs- und Überwachungssystem auf EU-Ebene eingerichtet, das zu einer Verbund-Architektur weiterentwickelt werden kann.

Sobald das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem betriebsbereit ist, muss der Begünstigte gemäß Artikel 9 der Finanzhilfevereinbarung sein(e) WiFi4EU-Netz(e) neu konfigurieren, um es/sie an dieses System anzubinden. Diese Neukonfiguration umfasst die Beibehaltung der offenen WiFi4EU-SSID unter Nutzung des Captive Portal, das Hinzufügen einer WiFi4EU-SSID für angemessen gesicherte Verbindungen (entweder durch den Austausch des bestehenden lokalen gesicherten Systems gegen das gemeinsam genutzte System oder durch Hinzufügen des gemeinsam genutzten Systems als dritte SSID) und die Gewährleistung, dass das System die WiFi4EU-Netze auf Zugangspunktebene überwachen kann.

Für die Registrierung und Authentifizierung der Nutzer für gesicherte Verbindungen zur offenen WiFi4EU-SSID und zur lokalen SSID, sofern vorhanden, sowie für die Autorisierung und Verwaltung der Nutzer aller SSID ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

6.2.2 Technische Anforderungen an die WiFi-Geräte der WiFi4EU-Netze:

Die Anzahl der vom Begünstigten zu installierenden Zugangspunkte richtet sich nach dem Wert des Gutscheins im jeweiligen Markt des Begünstigten. In jedem Fall ist jedoch – je nach Kombination aus Zugangspunkten in geschlossenen Räumen oder im Freien – mindestens die folgende Anzahl zu installieren:

Mindestanzahl an Zugangspunkten im Freien:	Mindestanzahl an Zugangspunkten in geschlossenen Räumen
10	0
9	2
8	3
7	5
6	6
5	8
4	9
3	11
2	12
1	14
0	15

Der Begünstigte stellt für jeden Zugangspunkt Folgendes sicher:

- Unterstützung von gleichzeitiger Dualbandnutzung (2,4 GHz bis 5 GHz)
- Support für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren
- Mittlerer Ausfallabstand (Mean Time Between Failures, MTBF) von mindestens 5 Jahren
- Vorhandensein eines speziellen zentralen Verwaltungspunkts für alle Zugangspunkte des einzelnen WiFi4EU-Netzes

- Unterstützung des IEEE 802.1x-Standards
- Einhaltung des IEEE 802.11ac-Standards (Wave I)
- Unterstützung des IEEE 802.11r-Standards
- Unterstützung des IEEE 802.11k-Standards
- Unterstützung des IEEE 802.11v-Standards
- Ausreichende Kapazität für mindestens 50 Nutzer gleichzeitig ohne Leistungsabfall
- Mindestens 2x2-MIMO-Verfahren (Multiple Input Multiple Output)
- Spezifikation Hotspot 2.0 (Passpoint-Zertifizierungsprogramm der Wi-Fi Alliance)

6.2.3 Anforderungen an die Dienstqualität

Um sicherzustellen, dass das durch WiFi4EU finanzierte Netz den Nutzern ein hochwertiges Interneterlebnis ermöglicht, muss der Begünstigte einen Vertrag über einen Internetzugang abschließen, der dem schnellsten für Verbraucher in dem Gebiet verfügbaren Zugang gleichwertig ist und der in jedem Fall eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bietet. Der Begünstigte stellt ebenso sicher, dass diese Backhaul-Geschwindigkeit mindestens derjenigen entspricht (sofern vorhanden), die der Begünstigte für seine eigene Internetanbindung nutzt.

6.2.4 Anforderungen für Gebühren, Werbung, Datennutzung

1. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Endnutzer kostenlos Zugang zum WiFi4EU-Netz erhalten, d. h. ohne entsprechendes Entgelt, weder durch direkte Zahlung oder auf andere Art und Weise, insbesondere in Form von Werbung, noch durch die Nutzung personenbezogener Daten für gewerbliche Zwecke.
2. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass auch der Endnutzerzugang durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze diskriminierungsfrei ist, d. h. der Zugang muss unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht, das im Einklang mit dem Unionsrecht steht, bereitgestellt werden und dem Erfordernis entsprechen, ein reibungslos funktionierendes Netz und insbesondere eine für die Nutzer gerechte Zuteilung der Kapazitäten zu Spitzenzeiten zu gewährleisten.
3. Eine regelmäßige Verarbeitung von Daten für statistische oder analytische Zwecke zur Bewerbung, Überwachung oder Verbesserung der Funktionsweise der Netze ist zulässig. Zu diesem Zweck müssen die personenbezogenen Daten bei jeder Speicherung oder Verarbeitung im Einklang mit den relevanten dienstspezifischen Datenschutzerklärungen ordnungsgemäß anonymisiert werden.

6.3 Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen ausgeschlossen werden Antragsteller, die sich in einer der in Artikel 136 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befinden¹². Zu diesem Zweck wird der Antragsteller über das WiFi4EU-Portal aufgefordert, eine ehrenwörtliche Erklärung zu unterzeichnen. Das

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Portal enthält ferner einen Link zur Liste der in Artikel 136 genannten Ausschlussituationen.

7. AUSWAHLVERFAHREN¹³

Die Gutscheine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben, wobei der Zeitstempel der erfolgreichen Einreichung des Antrags (wie im WiFi4EU-Portal vermerkt) maßgebend ist. Der Zeitstempel wird nach Eingang des Antrags durch den zentralen Server auf Grundlage der zentralen Server-Uhr nach mitteleuropäischer (Sommer)Zeit (MESZ) (Ortszeit Brüssel) erstellt. Um eine ausgewogene geografische Verteilung der Finanzmittel sicherzustellen, werden bei der Auswahl der Anträge zudem die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Pro Mitgliedstaat und EWR-Land (Island und Norwegen) werden im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen mindestens 15 Gutscheine vergeben, sofern aus diesen Ländern genügend Anträge eingehen.
2. Pro Mitgliedstaat und EWR-Land (Island und Norwegen) wird eine Gesamtzahl von Gutscheinen von maximal 8 % der für die Aufforderung zur Verfügung stehenden Mittel vergeben.

Für jedes förderfähige Land wird eine Reserveliste mit einer begrenzten Anzahl Anträge eingerichtet. Sollten Haushaltsmittel frei werden, werden Anträge aus der Reserveliste ausgewählt. Zur Auswahl der Anträge aus der Reserveliste werden die vorstehend genannten Kriterien herangezogen. Die Reserveliste gilt nur für diese Aufforderung, und die Antragsteller auf der Reserveliste werden informiert, bis zu welchem Datum die Reserveliste gültig ist.

8. EINHALTUNG VON EU-RECHT

Gemäß Artikel 23 der CEF-Verordnung werden ausschließlich Maßnahmen finanziert, die im Einklang mit dem EU-Recht stehen.

9. FINANZBESTIMMUNGEN

9.1 Allgemeine Grundsätze

9.1.1 Andere Finanzierungsquellen

Gemäß Artikel 191 der Haushaltsordnung kann einer Maßnahme nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden.

¹³ Siehe Anhang 4 des geänderten Arbeitsprogramms 2017.

9.1.2 *Rückwirkungsverbot*

Gemäß Artikel 193 der Haushaltsordnung ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten der Finanzhilfvereinbarung bereits abgeschlossen sind, eine rückwirkende Gewährung der Finanzhilfe nicht zulässig.

9.2 Form der Finanzierung

9.2.1 *Form der Finanzhilfe*

Die Vergabe der Finanzhilfe im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen erfolgt in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von 15 000 EUR pro Begünstigtem.

9.2.2 *Laufzeit der Maßnahme*

Das Datum des Beginns der Maßnahme ist das Datum, an dem die Finanzhilfvereinbarung in Kraft tritt. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt höchstens 18 Monate.

9.3 Zahlungsmodalitäten

Den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung zufolge wird der Gutschein an das WiFi-Installationsunternehmen ausgezahlt, sobald die Einsatzbereitschaft der Installation gemäß der Finanzhilfvereinbarung bestätigt wurde. Die Zahlung erfolgt so schnell wie möglich innerhalb von höchstens 60 Tagen auf das im WiFi4EU-Portal vom WiFi-Installationsunternehmen angegebene Bankkonto. Bitte beachten Sie, dass das WiFi-Installationsunternehmen einen gültigen und lesbaren Kontoauszug oder ein vergleichbares Dokument hochladen muss.

Versäumt es der Begünstigte,

- a) die WiFi-Installation für einen Zeitraum von drei Jahren einzurichten oder
- b) das WiFi4EU-Netz neu zu konfigurieren, um es in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 6.2.1 an das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem anzubinden,

kann dies dazu führen, dass der Gutschein vom Begünstigten zurückgefordert wird.

Die Agentur wird nicht in die vertraglichen Beziehungen des Begünstigten zum WiFi-Installationsunternehmen eingreifen.

10. FINANZHILFEVEREINBARUNG

Erfolgreiche Gemeinden werden von der INEA eingeladen, eine in Euro ausgewiesene Finanzhilfvereinbarung zu unterzeichnen, in der die Finanzierungsbedingungen aufgeführt sind. Die in allen Amtssprachen der EU verfügbare Muster-Finanzhilfvereinbarung ist nicht verhandelbar¹⁴.

¹⁴ Die Muster-Finanzhilfvereinbarung ist auf der Webseite der Aufforderung verfügbar:
<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

Der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister/Gemeindeoberhaupt) muss die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnen. Falls der gesetzliche Vertreter eine andere Person zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigen will, müssen spätestens bis zur Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung die folgenden Unterlagen im WiFi4EU-Portal hochgeladen werden:

1. Berechtigungsnachweis¹⁵
2. Kopie des Personalausweises/Reisepasses der bevollmächtigten Person

Bitte beachten Sie, dass die zeichnungsberechtigte Person ihren eigenen EU-Login¹⁶ verwenden muss, um die Finanzhilfvereinbarung zu unterzeichnen.

11. WERBEMAßNAHMEN

Regeln zur visuellen Identität, die im Hinblick auf die WiFi4EU-Initiative von den Begünstigten im Rahmen von Werbemaßnahmen zu beachten sind, sind unter folgendem Link verfügbar: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/wifi4eu-free-wi-fi-europeans>.

12. INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER UND EINREICHUNGSVERFAHREN

12.1 Informationen für Antragsteller

Praktische Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Anträgen (d. h. die Muster-Finanzhilfvereinbarung, das geänderte Arbeitsprogramm 2017 von CEF Telecom, das Arbeitsprogramm 2018, einschlägige Rechtsvorschriften) sind auf der WiFi4EU-Seite innerhalb der INEA-Website verfügbar: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>.

Den Antragstellern wird empfohlen, bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge regelmäßig diese Website und den Twitter-Account der INEA (@inea_eu) zu konsultieren.

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sind an den Helpdesk der Aufforderung im WiFi4EU-Portal¹⁷ zu richten. Der Helpdesk beantwortet die Anfrage direkt an die E-Mail-Adresse, von der sie gesendet wurde.

Antworten auf immer wiederkehrende Fragen werden möglicherweise auf der FAQ-Liste der Website des Digitalen Binnenmarkts¹⁸ (auch über die Webseite der Aufforderung zugänglich) veröffentlicht.

¹⁵ Dieses Formblatt kann hier heruntergeladen werden: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

¹⁶ Näheres zur Einrichtung eines EU-Login-Kontos erfahren Sie in Fußnote 5.

¹⁷ Siehe www.wifi4eu.eu

¹⁸ Siehe <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/wifi4eu-free-wi-fi-europeans> (auf Englisch)

12.2 Einreichungsverfahren

Die Anträge können nur elektronisch eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderlichen Unterlagen im WiFi4EU-Portal hochgeladen werden, und zwar mit demselben EU-Login-Konto, das für die Registrierung der Gemeinde im Portal verwendet wurde. Des Weiteren müssen die Anträge nach Beginn der Aufforderung am **7/11/2018 um 13:00.00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel)**, und vor Ablauf der Einreichungsfrist am **9/11/2018 um 17:00:00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel)** übermittelt werden. Es werden Anträge in allen Amtssprachen der EU berücksichtigt.

Der Antragsteller kann jederzeit auf die Schaltfläche klicken, um den Antrag zu übermitteln. Jeder Versuch, vor dem offiziellen Beginn der Einreichungsfrist einen Antrag zu stellen, wird jedoch automatisch abgelehnt. Der Antragsteller wird unverzüglich benachrichtigt und kann einen erneuten Versuch machen. Der Antragsteller wird benachrichtigt, sobald der Antrag nach dem Beginn der Einreichungsfrist erfolgreich übermittelt wurde.

Informationen zu den zu übermittelnden Dokumenten entnehmen Sie bitte Abschnitt 6.

Die Antragsteller werden rechtzeitig über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei der Bearbeitung der Einsendungen auf eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen werden auch personenbezogene Daten (wie Name und Anschrift) über das WiFi4EU-Portal erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften verarbeitet.

Soweit nicht anders angegeben, sind die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten erforderlich, um die Gutscheine gemäß den Vorgaben der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zu vergeben; sie werden einzig zu diesem Zweck und – bei erfolgreichen Anträgen – für die Verwaltung der Finanzhilfe verarbeitet. Im Antrag enthaltene personenbezogene Daten (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Position der betroffenen Person innerhalb der Organisation, Personalausweise/Reisepass) werden unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹⁹ verarbeitet, wenn deren Kenntnis notwendig ist.

Die GD CNECT und die INEA sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Details zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Antragstellers entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage des WiFi4EU-Portals.

Die personenbezogenen Daten eines Antragstellers (z. B. Name, Anschrift, Rechtsform und Namen der vertretungsberechtigten Personen) können in dem von der Kommission

¹⁹ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32001R0045>

eingerrichteten Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) erfasst werden, falls sich der Begünstigte in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046²⁰ genannten Situationen befindet.

Weitere Informationen zum EDES (einschließlich der Gründe für die Erfassung in der Datenbank) erhalten Sie unter

http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm
http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm

und in der EDES-Datenschutzerklärung unter

http://ec.europa.eu/budget/library/explained/management/protecting/privacy_statement_des_en.pdf (auf Englisch).

Die Antragsteller werden darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU möglicherweise an interne Auditdienste, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, die auf finanzielle Unregelmäßigkeiten spezialisierte Stelle (Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten) oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergegeben werden können.

²⁰ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1533027354880&uri=CELEX:32018R1046>